

Rechtssache C-322/23 [Lufoni]¹

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

24. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunale di Lecce (Gericht Lecce, Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Mai 2023

Kläger:

ED

Beklagte:

Ministero dell'Istruzione e del Merito (vormals Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca, MIUR)

Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Feststellung des Anspruchs des Klägers auf Anerkennung des Dienstalters, das er während der Dienstzeit vor seiner Verbeamtung im Rahmen mehrerer befristeter Verträge mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Beginns dieser Verträge erreicht hat. Der Kläger trägt vor, er werde durch die Anwendung eines pauschalen Berechnungsmechanismus für die Dienstzeiten vor seiner Verbeamtung diskriminiert.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 19 Abs. 3 EUV und Art. 267 AEUV um Auslegung von Paragraph 4 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (im Folgenden:

¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Rahmenvereinbarung) im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43)

Vorlagefragen

1. Steht Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70 einer nationalen Regelung wie der in den Art. 485 und 489 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297 vom 16. April 1994, Art. 11 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 124/99 und Art. 4 Abs. 3 des Dekrets Nr. 399/88 des Präsidenten der Republik entgegen, wonach für die Festlegung des Dienstalters zum Zeitpunkt der Verbeamtung unter Berücksichtigung des angeführten Art. 11 Abs. 4 nur die ersten vier Jahre vollständig, die weiteren Jahre für rechtliche und finanzielle Zwecke zu zwei Dritteln und bei Erreichen eines bestimmten, in Art. 4 Abs. 3 des Dekrets Nr. 399/88 des Präsidenten der Republik vorgesehenen Dienstalters für rein finanzielle Zwecke zum Restdrittel angerechnet werden?

2. Muss das nationale Gericht jedenfalls bei der Prüfung der Frage, ob eine Diskriminierung im Sinne von Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70 vorliegt, nur das vor der Verbeamtung zurückgelegte und zu diesem Zeitpunkt anerkannte Dienstalter berücksichtigen, oder muss es vielmehr die Gesamtheit der Vorschriften über die Behandlung dieses Dienstalters und damit auch die Bestimmungen berücksichtigen, die für Zeiträume nach der Verbeamtung eine vollständige Anrechnung des Dienstalters allein zu finanziellen Zwecken vorsehen?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Rahmenvereinbarung, Paragraphen 1 bis 4

Urteile vom 20. September 2018, Motter (Rechtssache C-466/17, ECLI:EU:C:2018:758), und vom 18. Oktober 2012, Valenza u. a. (verbundene Rechtssachen C-302/11 bis C-305/11, EU:C:2012:646).

Angeführte nationale Vorschriften

Decreto legislativo del 16 aprile 1994, n. 297 – Approvazione del testo unico delle disposizioni legislative vigenti in materia di istruzione, relative alle scuole di ogni ordine e grado (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 297 vom 16. April 1994 – Billigung des Einheitstexts der für das Unterrichtswesen und alle Schulformen und -stufen geltenden Rechtsvorschriften, GU Nr. 115 vom 19. Mai 1994, Suppl. Ordinario Nr. 79):

Art. 485 Abs. 1: „Die ersten vier Jahre der von Lehrkräften an staatlichen und staatlich anerkannten weiterführenden Schulen und Kunstschulen, auch solchen

im Ausland, als außerplanmäßige Lehrkräfte geleisteten Dienste werden für rechtliche und finanzielle Zwecke vollständig als Beschäftigung auf einer Planstelle anerkannt, die etwaige darüber hinausgehende Zeit zu zwei Dritteln und – für rein finanzielle Zwecke – zum Restdrittel. Die sich aus dieser Anerkennung ergebenden finanziellen Rechte bleiben bestehen und werden in allen weiteren Gehaltsstufen zugrunde gelegt, die auf die zum Zeitpunkt der Anerkennung zugewiesene Gehaltsstufe folgen.“

Art. 489 Abs. 1: „Für die Zwecke der Anerkennung im Sinne der vorstehenden Artikel gilt eine Lehrtätigkeit als ein volles Schuljahr, wenn sie die Dauer hatte, die in der zum Zeitpunkt ihrer Ausübung geltenden Schulordnung für die Gültigkeit des Jahres vorgesehen ist.“

Legge del 3 maggio 1999, n. 124 – Disposizioni urgenti in materia di personale scolastico (Gesetz Nr. 124 vom 3. Mai 1999 – Dringlichkeitsvorschriften zum Schulpersonal, GU Nr. 107 vom 10. Mai 1999):

Art. 11 Abs. 14: „Art. 489 Abs. 1 des Einheitstexts ist so zu verstehen, dass die bisherige Tätigkeit als außerplanmäßige Lehrkraft ab dem Schuljahr 1974/75 als ein volles Schuljahr gilt, sofern sie mindestens 180 Tage gedauert hat oder vom 1. Februar ununterbrochen bis zum Ende der Jahresabschlussprüfungen ausgeübt wurde.“

Decreto del Presidente della Repubblica del 23 agosto 1988, n. 399 – Norme risultanti dalla disciplina prevista dall'accordo per il triennio 1988-1990 del 9 giugno 1988 relativo al personale del comparto scuola (Dekret Nr. 399 des Präsidenten der Republik vom 23. August 1988 – Vorschriften zur Vereinbarung vom 9. Juli 1988 über das Personal im Schuldienst für den Dreijahreszeitraum 1988–1990, GU Nr. 213 vom 10. September 1988, Suppl. Ordinario Nr. 85)

Art. 4 Abs. 3: „Nach Abschluss des sechzehnten Dienstjahrs bei Lehrern der Sekundarstufe II, die einen Hochschulabschluss haben, des achtzehnten Dienstjahrs bei administrativen Koordinatoren, Kindergartenerziehern, Grundschullehrern, Lehrern der Sekundarstufe I und Lehrern der Sekundarstufe II, die keinen Hochschulabschluss haben, des zwanzigsten Dienstjahrs bei Hilfskräften und Mitarbeitern, des vierundzwanzigsten Dienstjahrs bei Lehrern an Musikkonservatorien und -akademien wird das nur für finanzielle Zwecke relevante Dienstalter für die Zuweisung der nächsthöheren Gehaltsstufen vollständig berücksichtigt“.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Kläger ist seit dem 1. September 2015 Beamter beim MIUR (Ministerium für Bildung, Hochschulwesen und Forschung, Italien) und als Lehrer der Sekundarstufe II beschäftigt. Er wurde nicht im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens eingestellt, sondern aus einer Rangliste geeigneter Kandidaten ausgewählt. Zuvor war er vom Schuljahr 1996/97 bis zum Schuljahr 2014/15 auf

der Grundlage von kurzen und gelegentlichen Verträgen (17, von denen 14 länger als ein Halbjahr dauerten) als Lehrer tätig. Nach seiner Ernennung zum Beamten beantragte er, bei der Berechnung seines Dienstalters zwecks Einstufung in die richtige Gehaltsstufe und Forderung von Gehaltsdifferenzen seine Zeit als befristet Beschäftigter zu berücksichtigen (Verfahren zur „Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn“).

- 2 Die nationalen Bestimmungen erlauben nur eine teilweise Anerkennung der vor der Verbeamtung ausgeübten Tätigkeit, was zu einer Benachteiligung beim Gehaltsaufstieg führt. Bei der Festlegung der dem Beamten bei seiner Ernennung zustehenden Gehaltsstufe werden von den Zeiten befristeter Beschäftigung nämlich nur die ersten vier Jahre plus zwei Drittel der darüber hinaus geleisteten Dienstzeit berücksichtigt, während das verbleibende Drittel erst später bei der Berechnung des gesamten Dienstalters berücksichtigt wird. Als (volles) Dienstjahr gilt jede in befristeter Beschäftigung für die gesetzlich vorgeschriebene Minstdauer ausgeübte Lehrtätigkeit; kürzere Zeiträume bleiben unberücksichtigt.
- 3 Die Anwendung der nationalen Vorschriften hat dazu geführt, dass beim Kläger zu rechtlichen und finanziellen Zwecken und damit für die ursprüngliche Gehaltseinstufung eine vor der Verbeamtung erreichte Dienstzeit von zehn Jahren, fünf Monaten und zehn Tagen sowie nur für finanzielle Zwecke eine weitere Dienstzeit von drei Jahren, zwei Monaten und 20 Tagen (entsprechend dem verbleibenden Drittel des Dienstalters), die zu den erreichten 16 Dienstjahren (einschließlich der Dienstzeit vor der Verbeamtung) hinzuzurechnen ist, anerkannt wurden.
- 4 Der Kläger vertritt unter Bezugnahme auf Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung die Auffassung, dass diese Berechnung diskriminierend sei, da sich bei einer Anrechnung der vollen Dienstzeit, wie sie bei vergleichbaren, von Anfang an unbefristet angestellten Lehrkräften erfolge, ein Dienstalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung von zehn Jahren, zehn Monaten und 17 Tagen ergäbe. Er beantragt daher, dass der höhere Anspruch anerkannt, neu bewertet und abgegolten wird.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 Der Kläger verweist auf die wirtschaftliche Gleichbehandlung von unbefristet und befristet Beschäftigten, wie sie sich aus Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebe. Insbesondere verweist er auf das Urteil Motter und den Rechtsgrundsatz, den die Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) daraus abgeleitet habe (Urteil Nr. 31149/2019), nämlich dass der durch die Art. 485 und 489 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 geschaffene Mechanismus unangewendet bleiben müsse, wenn er dazu führen würde, dem befristet Beschäftigten ein geringeres Dienstalter zuzuerkennen als einem Lehrer, der mit derselben Aufgabe über denselben Zeitraum von Anfang an unbefristet angestellt worden sei. Nach Ansicht des Kassationsgerichtshofs muss

die Prüfung des Vorliegens einer Diskriminierung im Einzelfall vorgenommen werden, indem zum Zeitpunkt der Verbeamtung eine zweifache Berechnung des Dienstalters – eine reale und eine fiktive – durchgeführt und die günstigere angewandt wird. Aufgrund eines solchen „konkreten“ Vergleichs beantragt der Kläger, ihm ein um fast fünf Monate höheres Dienstalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung zuzuerkennen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Das vorliegende Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die im Urteil Nr. 31149/2019 des Kassationsgerichtshofs entwickelte „Einzelfall-Methode“ in vollem Umfang mit den Grundsätzen im Einklang steht, die in der Unionsrechtsprechung zu diesem Thema entwickelt wurden. So hat der Gerichtshof in dem angeführten Urteil Motter bereits entschieden, dass Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung grundsätzlich einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die vorsieht, dass bei Arbeitnehmern, die auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen als Berufsbeamte eingestellt werden, die im Rahmen befristeter Arbeitsverträge zurückgelegten Dienstzeiten bis zu vier Jahren vollständig und darüber hinaus teilweise – zu zwei Dritteln – angerechnet werden.
- 7 Im Vergleich zur Rechtssache Motter haben sich die Sach- und Rechtslage, die Voraussetzungen für die Erheblichkeit und Zulässigkeit sowie die von der italienischen Regierung angeführten objektiven Anforderungen nicht geändert. Die Notwendigkeit dieses Vorabentscheidungsersuchens ergibt sich daraus, dass der Gerichtshof auch auf Art. 4 Abs. 3 des Dekrets Nr. 399/88 des Präsidenten der Republik, der gar nicht erwähnt wurde, und Art. 11 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 124/99, der nur am Rande erwähnt wurde, aufmerksam gemacht werden sollte. Die sachliche Rechtfertigung der vom Kläger vorgetragene Ungleichbehandlung könnte sich auch daraus ergeben, dass gemäß Art. 4 Abs. 3 des Dekrets Nr. 399/88 des Präsidenten der Republik nach Abschluss des 16. Dienstjahrs das zunächst nicht berücksichtigte Dienstalter nachträglich berücksichtigt wird. Darüber hinaus wurden dem Kläger gemäß Art. 11 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 124/99 mehrere Zeiträume angerechnet, in denen er vor seiner Verbeamtung Lehrtätigkeiten ausgeübt hatte, die weit weniger als ein Jahr gedauert hatten und bei denen die wöchentliche Arbeitszeit unterschiedlich war.
- 8 Die begehrte Nichtanwendung des in den Art. 485 und 489 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 vorgesehenen Mechanismus kann weder teilweise erfolgen noch kann sie dazu führen, dass auf den befristet Beschäftigten andere Vorschriften angewandt werden als auf einen vergleichbaren unbefristet Beschäftigten. Folglich würde der Kläger mit der vom Kassationsgerichtshof vorgeschlagenen Berechnungsmethode den Anspruch auf die Anrechnung der nicht vollständigen Jahre gemäß Art. 11 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 124/99 verlieren, bei dem es sich um eine Regelung handelt, die speziell für befristet beschäftigte Lehrkräfte vorgesehen ist, und er würde auch den Anspruch auf die Berücksichtigung des Dienstalters im Sinne von Art. 4 Abs. 3 des Dekrets

Nr. 399/88 des Präsidenten der Republik verlieren, da dieser Anspruch mit dem Mechanismus der Kürzung der vor der Verbeamtung geleisteten Dienstjahre nach dem vierten Jahr verbunden ist. Es stellt sich daher die Frage, ob die etwa fünf Monate tatsächlichen Dienstalters, die zum Zeitpunkt der ersten Gehaltseinstufung bei der Verbeamtung eingebüßt wurden, tatsächlich und angemessen durch die drei Jahre, zwei Monate und 20 Tage des Dienstalters kompensiert werden, die sich aus der fiktiven Berechnung ergeben und die unter etwaigen künftigen Umständen, die sich möglicherweise von denen bei einer anderen Person unterscheiden, vollständig berücksichtigt werden können.

- 9 In einem solchen Fall würde die vom Kassationsgerichtshof entwickelte Methode nicht unbedingt zu für den befristet Beschäftigten günstigeren Ergebnissen führen als denen, die durch die als diskriminierend erachteten Rechtsvorschriften gewährleistet werden, sondern könnte sich unter Berücksichtigung der gesamten Beschäftigungsdauer sogar nachteilig auswirken.

Im Urteil Valenza u. a. hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Umstand, dass es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis nicht um ein Beamtenverhältnis handelt, keine Ungleichheiten bei der Berechnung des erworbenen Dienstalters rechtfertigen kann. Das vorlegende Gericht fragt daher den Gerichtshof, auf welchen Zeitpunkt bei der Beurteilung der Frage, ob eine Diskriminierung vorliegt, abzustellen ist.